

## **Sozialhilfe: Rechtliches Gehör, Artikel 29 Abs. 2 BV; Wohnungskosten, § 6 SHG und § 11 SHV**

*Setzt sich die Sozialhilfebehörde nicht mit den Begehren in der Einsprache auseinander liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (E. 9. – 12.). Mietzinsgrenzwerte müssen den tatsächlichen Wohnungsmarktverhältnissen entsprechen und sind regelmässig zu überprüfen und allenfalls anzupassen (E. 14. – 18.).*

Aus den Erwägungen:

(...)

### Verletzung des rechtlichen Gehörs

8. (...).

9. Der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör ist ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Artikel 29 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101], § 9 Absatz 3 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV, SGS 100]). Es ist das Recht des Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit seinem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu nehmen und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., S. 384 ff., Rz 1672 ff.). Aus dem Recht auf vorherige Anhörung folgt, dass die Behörden die Äusserungen der Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis nehmen und sich damit in Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinandersetzen (vgl. BGE 123 I 31, E. 2c). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83, E. 4.1; vgl. ebenso RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S. 120 f., Rz 343 ff., mit weiteren Hinweisen). Die Begründungsdichte hängt von den konkreten Umständen ab. Eine besonders eingehende Begründung ist erforderlich, wenn ein Entscheid schwer in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreift (zum Beispiel die Anordnung von Ausschaffungshaft), wenn komplexe Rechts- oder Sachverhaltsfragen zu beurteilen sind (wie zum Beispiel bei Tarifbeschwerden nach KVG), wenn der Behörde ein weiter Ermessensspielraum zusteht (wie zum Beispiel bei der Strafzumessung bei schweren Delikten) und wenn in einem konkreten Fall von einer konstanten Praxis der Gesetzesanwendung abgewichen wird. Bei schematischen Rechtsanwendungsakten (zum Beispiel Bussentaxen) oder Massenverfügungen (zum Beispiel im Steuerrecht) lässt das Bundesgericht Hinweise auf die angewandte Norm und formelhafte Begründung genügen. Mangelhaft begründete Entscheide sind auf Beschwerde hin aufzuheben (RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., S. 121, Rz 347 f.).

10. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller (selbständiger) Natur. Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs feststellt, den angefochtenen Hoheitsakt in der Regel aufheben muss ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung des Ent-

scheides veranlassen wird oder nicht (BGE 126 V 130, E. 2b). Nach der Praxis des Regierungsrates und der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der Mangel der Gehörsverweigerung indessen als „geheilt“, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. In neueren Entscheiden ist das Bundesgericht allerdings deutlich zurückhaltender geworden. Es will die „Heilung“ nur zulassen, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt; die „Heilung“ des Mangels soll die Ausnahme bleiben (BGE 126 I 68, E. 2; BGE 126 V 130, E. 2b; BGE 134 I 140 E. 5.5; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 391 f., Rz 1710). Von einer Rückweisung der Sache ist jedoch selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer befördlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8277/2008 vom 19. Juni 2009, E. 5; BGE 132 V 387, E. 5.1; BGE 133 I 201, E. 2.2).

11. Im Einspracheentscheid vom 21. Januar 2014 führt die SHB einzig aus, wonach sich die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet. Dabei macht sie generelle Ausführungen über die gesetzlichen Bestimmungen und die verbindlichen Mietzinsgrenzwerte. Die Einsprache wurde zwar teilweise gutgeheissen, sodass die effektiven Wohnungskosten für sechs Monate übernommen werden. Dies entspricht letztlich allerdings nicht den Begehren der Einsprecher, die beantragten, die effektiven Wohnungskosten unbedingt und unbefristet zu übernehmen und zudem davon abzusehen, ihnen die Pflicht zur Wohnungssuche zu auferlegen. Über die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Einwände, es sei ihnen telefonisch zugesichert worden, dass die gesamten Wohnungskosten übernommen würden, die Mietgrenzwerte seien nicht mehr aktuell, die spezielle Situation der sehbehinderten Tochter oder die Betreuungsmöglichkeiten der im selben Haus wohnenden Eltern der Beschwerdeführerin äussert sich die SHB in keiner Weise. Die SHB setzt sich nicht mit den von den Beschwerdeführern vorgebrachten Begehren auseinander, weshalb der Entscheid offensichtlich als ungenügend begründet zu erachten ist. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer wurde dadurch verletzt.

12. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich zur Aufhebung des Entscheids. Der Mangel der Gehörsverweigerung gilt jedoch als geheilt, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. Der Regierungsrat hat eine umfassende Kognition, womit die vorgebrachten Rügen im vorliegenden Beschwerdeverfahren überprüft werden können, sodass die Gehörsverletzung als geheilt gilt. Eine Rückweisung an die Vorinstanz würde sodann zu einem formalistischen Leerlauf führen, da die SHB in der Vernehmlassung vom 13. März 2014 teilweise auf die Begehren eingeht aber letztlich die Abweisung der Beschwerde beantragt, weshalb davon auszugehen ist, dass bei einer Rückweisung der Sache an die SHB zu keinem anderen Entscheid gelangen würde.

### Wohnungskosten

13. (...).

14. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über

die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thüerer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt. Diese Grundsätze der Subsidiarität sind überdies in § 11 SHG verankert. Danach ist die unterstützte Person verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Absatz 1 SHG).

15. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse, nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen sowie nach dem Wohnkostenindex (§ 11 Absatz 1 SHV).

16. Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen.

17. Die Beschwerdeführer monieren grundsätzlich nicht die Grösse der Wohnung, sondern die Höhe der Mietgrenzwerte in A.\_\_\_\_. Aus diesem Grund sind auch die Ausführungen der Beschwerdeführer betreffend die sehbehinderte Tochter, die ein eigenes Zimmer benötige, für die Beurteilung dieser Beschwerde nicht relevant. Es ist somit einzig zu prüfen, ob die

Wohnungskosten in Höhe von CHF 1'500.00 für eine 4,5-Zimmer-Wohnung angemessen im Sinne von § 6 Absatz 1 SHG sind.

18. Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit und aktualisieren die Angaben bei veränderten Verhältnissen (§ 11 Absatz 2 SHV). Die letztgemeldeten Mietzinsgrenzwerte der A.\_\_\_\_ stammen vom Jahr 2006. Dies liegt bereits acht Jahre zurück, weshalb sich zu Recht die Frage aufdrängt, ob diese Zahlen noch den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Sowohl die von den Beschwerdeführern ins Recht gelegte Erhöhung des Landesindex für Konsumentenpreise, wie auch die Angaben über die durchschnittlichen Mietpreise des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Landschaft lassen auf den ersten Blick darauf schliessen, dass die Grenzwerte offensichtlich nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Eine oberflächliche Recherche im Internet hat ergeben, dass aktuell in A.\_\_\_\_ 12 4.5-Zimmer-Wohnungen zur Vermietung ausgeschrieben sind. Der durchschnittliche monatliche Mietzins beträgt CHF 1'955.00. Die Mietzins variieren zwischen CHF 1'550.00 und CHF 2'810.00. Eine 4.5-Zimmer-Wohnung, die im Bereich des Grenzwertes liegt, ist nicht ausgeschrieben. Gemäss der Internetrecherche gibt es aber aktuell und gab es im Jahr 2013 Wohnungsangebote, die nur knapp über dem Grenzwert liegen bzw. lagen (vgl. [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch), Preisentwicklung für Wohnungen, letzte Abfrage am 28. Juli 2014). Gestützt auf diese tatsächlichen Wohnungsmarktverhältnisse ist allerdings davon auszugehen, dass der Mietzinsgrenzwert für eine 4.5-Zimmer-Wohnung, der sich in A.\_\_\_\_ aktuell auf CHF 1'500.00 beläuft, zu tief angesetzt ist. Dies konkret zu überprüfen und allenfalls die Grenzwerte zu korrigieren, ist Aufgabe der Sozialhilfebehörde, weshalb die Sache zur Neuurteilung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Es ist allerdings an dieser Stelle auch noch anzumerken, dass der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Mietzins von über CHF 2'000.00 für eine 4.5-Zimmer-Wohnung in A.\_\_\_\_ offensichtlich zu hoch angesetzt ist. Dies ergibt sich ebenfalls aus der rudimentären Internetrecherche, wo bereits der durchschnittliche Mietzins unter diesem Betrag liegt und es offensichtlich Wohnungsangebote gibt, die deutlich unter diesem Wert liegen.

19. (...).

(RRB Nr. 1275 vom 2. September 2014)